

## Einen Vater als „Bestie“ dämonisiert

### Tatumstände standen zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht fest

„Dieser Vater löschte seine Familie aus“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht um einen Mann, dem vorgeworfen wird, seine Frau erschlagen und sich und seine Kinder daraufhin mit dem Auto zu Tode gefahren zu haben. Im Beitrag mutmaßt der Autor, dass finanzielle Probleme den Mann „zur Bestie, die ihre komplette Familie auslöschte“, gemacht hätten. Der Beitrag enthält unter anderem ein Porträtfoto des mutmaßlichen Täters. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung Verstöße gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) des Pressekodex. Bei dem Mann handele es sich um einen Selbstmörder. Er werde auf dem Foto unverpixelt dargestellt. Dies sei ein eklatanter Verstoß gegen seine Persönlichkeitsrechte. Der Vorsitzende der Chefredaktion und Chefredakteur Digital vertritt die Auffassung, dass am vorliegenden Fall schon aufgrund der Tragik der Geschehnisse ein großes Interesse der Öffentlichkeit an einer umfassenden und gegebenenfalls personalisierenden Berichterstattung bestehe. Er hält deshalb die Beschwerde für unbegründet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) und spricht eine Missbilligung aus. Für ein überwiegendes öffentliches Interesse nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex spricht in der Regel, wenn eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall. Denn der sogenannte „erweiterte Suizid“ kommt bedauerlicherweise immer wieder vor. Zudem ist es hier noch vollkommen ungesichert, ob es sich tatsächlich um einen solchen Fall handelt. Insbesondere die Dämonisierung des Täters mit Begriffen wie „Bestie“ oder „teuflischer Plan“ erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft. (0934/16/1)

**Aktenzeichen:**0934/16/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung